Änderungsvereinbarung vom 01.04.2026 zum
zum Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Gastroenterologie in Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V vom 08.07.2010
(Gastroenterologievertrag)

Präambel

Im Rahmen der Einführung des Prozesses zur digitalen Einwilligungs- und Teilnahmeerklärung (DETE) sind Anpassungen im Hauptvertrag sowie in den Anlagen 6 und 7 Anhang 01, 03 und 04 erforderlich.
Darüber hinaus sind Anpassungen im Ausgabeprozess des Online-Keys (HOK) bzw. des virtuellen Online-Keys (vHOK) sowie beim Datenschutz notwendig, die eine Änderung der Vertragsunterlagen bedingen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass hierfür die folgenden Änderungen und Ergänzungen im Facharztvertrag und den entsprechenden Anlagen erforderlich sind.

§ 1
Anpassung des Hauptvertrags

Mit Wirkung zum 01.04.2026 wird §4 Abs. 1 lit. a) Satz 4 wie folgt angepasst:

„Im Falle einer papiergebundenen Einschreibung bewahrt der FACHARZT einen Ausdruck der Teilnahmeerklärung entsprechend den gesetzlichen Fristen auf (zurzeit 10 Jahre). Der zweite Ausdruck wird dem Patienten zur Verfügung gestellt.“

§ 2
Anpassung der Anlage 1, Anhang 00: Infopaket Facharzt

Mit Wirkung zum 01.04.2026 wird Spiegelstrich 4 wie folgt angepasst:

„Liste der erforderlichen Nachweisdokumente (z. B. Nachweis Vertragsschulung)”

§ 3
Anpassung der Anlage 1, Anhang 01: Teilnahmeerklärung Arzt

Mit Wirkung zum 01.04.2026 wird die Teilnahmeerklärung entsprechend der beiliegenden Fassung geändert.

§ 4
Anpassung der Anlage 6: Prozessbeschreibung Facharzt

Mit Wirkung zum 01.04.2026 werden folgende Anpassungen vorgenommen:

(1) Abschnitt 2.1.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Patient erklärt in der FACHARZT-Praxis seine Teilnahme am AOK-FacharztProgramm bzw. Bosch BKK-Facharztprogramm. Der FACHARZT markiert in der Vertragssoftware den Patienten als potenziellen Teilnehmer und stellt die Teilnahmeerklärung in Papierform oder elektronisch zur Unterschriftsleistung zur Verfügung.“

(2) Abschnitt 2.1.1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Vor Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Patienten wird der Versicherte durch den FACHARZT über den Inhalt des AOK-FacharztProgrammes bzw. des

Facharztprogrammes der Bosch BKK und gemäß § 295a SGB V umfassend über die vorgesehene Datenübermittlung gemäß Anlage 7 Anhang 2 (Merkblatt zum AOK-FacharztProgramm für Versicherte der AOK Baden-Württemberg bzw. Merkblatt zum Facharztprogramm der Bosch BKK) informiert und erhält diese Information schriftlich oder elektronisch durch den FACHARZT.“

(3) Abschnitt 2.1.1 Satz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Exemplar der unterzeichneten Teilnahmeerklärung „AOK-FacharztProgramm“ bzw. „Facharztprogramm der Bosch BKK“ händigt der FACHARZT dem Versicherten aus oder stellt sie elektronisch zur Verfügung.“

(4) Abschnitt 1.1.1. Satz 2, Spiegelstrich 3 wird wie folgt angepasst:

„*Informationen zur Vertragsteilnahme des FACHARZTES und Liste der erforderlichen Nachweisdokumente (z. B. Nachweis Vertragsschulung)“*

(5) Abschnitt 1.1.4 Satz 2, Spiegelstrich 3 wird entfernt:

„Vorhalten eines Konnektors/ Online-Keys“

§ 5
Anpassung der Anlage 7, Anhang 01/ 03: Teilnahmeerklärung Versicherte

Mit Wirkung zum 01.04.2026 wird die Anlage 7 Anhang 01 sowie Anhang 03 entsprechend der beiliegenden Fassung geändert.

§ 6
Anpassung der Anlage 16: Datenschutz

Mit Wirkung zum 01.04.2026 wird Abschnitt VI., Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Datenschutzbeauftragte der MEDIVERBUND AG, Liebknechtstr. 29, 70565 Stuttgart; Tel. 0711 80 60 79-0; ist erreichbar unter: datenschutz-team@medi-verbund.de.“

§ 7
Anpassung der Anlage 7, Anhang 04: Merkblatt Versicherte Bosch BKK

Mit Wirkung zum 01.04.2026 wird das Merkblatt entsprechend der beiliegenden Fassung geändert.

§ 8
Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.

Anlagen

Hauptvertrag

Anlage 1, Anhang 00

Anlage 1, Anhang 01

Anlage 6

Anlage 7, Anhang 01

Anlage 7, Anhang 03

Anlage 7, Anhang 04

Anlage 16

Stuttgart, den 01.04.2026

AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf

Bosch BKK
Frieder Spieth

MEDI Baden-Württemberg e. V.
Dr. med. Norbert Smetak

MEDIVERBUND AG
Dr. jur. Wolfgang Schnörer

MEDIVERBUND AG
Wolfgang Fechter

BNG
Prof. Dr. med. Enno Rother

BNFI
Dr. med. Thomas Seyfferth